

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 10.

Ausgegeben Gumbinnen, den 12. März.

1910

## Bekanntmachung höherer Behörden.

### Nr. 161. Bestimmungen über die Aufbringung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer zu Insterburg entstehenden Kosten.

Unter Aufhebung meiner Verfügungen vom 28. Januar 1905 I. Z. a. 3895, vom 19. April 1905 I. Z. a. 1129 und vom 19. Dezember 1906 I. Z. a. 3431 werden auf Grund des § 103 I der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich die nachstehenden Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten für die Handwerkskammer zu Insterburg erlassen:

#### I.

1. Die Kosten der Handwerkskammer zu Insterburg sind, soweit sie nicht anderweitig Deckung finden, von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kammerbezirkes zu tragen.

Die Höhe dieser Kosten wird durch den meiner Genehmigung unterliegenden Haushaltsplan alljährlich festgesetzt.

2. Als Maßstab für die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden (Gutsbezirke) dient der Betrag der veranlagten Gewerbesteuer der in ihnen vorhandenen Handwerksbetriebe.

Liegt der veranlagten Gewerbesteuer eines solchen Betriebes auch der Ertrag aus anderen — nicht handwerksmäßigen — gewerblichen Betrieben zu Grunde, so muß der auf den Handwerksbetrieb entfallende Teil des Ertrages, oder, wenn lediglich die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals für die Bemessung des Gewerbesteuerjahres ausschlaggebend gewesen ist, der auf den Handwerksbetrieb entfallende Teil des Anlage- und Betriebskapitals ermittelt, in Ermangelung ausreichender Unterlagen für die genaue Ermittlung geschätzt werden. Der Berechnung des Beitrages ist alsdann derjenige Teil des Gewerbesteuerjahres zu Grunde zu legen, der dem Verhältnis des handwerksmäßigen Teiles des Betriebes zu dem Gesamtbetriebe entspricht.

Dieserjenige Handwerksbetriebe, welche nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind, werden nach ihrem Ertrage mit einem fingierten Gewerbesteuerjahre in Ansatz gebracht, welcher bei einem Ertrage aus dem Handwerksbetriebe von

mehr als 1200 M.	6,00 M.
bei einem solchen Ertrage von mehr als 900 M.	
bis einschließlich 1200 M.	5,00 M.
bei einem solchen Ertrage von mehr als 660 M.	
bis einschließlich 900 M.	4,00 M.
bei einem solchen Ertrage von mehr als 420 M.	
bis einschließlich 660 M.	3,00 M.
bei einem solchen Ertrage von mehr als 150 M.	
bis einschließlich 420 M.	2,00 M.

beträgt.

Gemeinden, in denen während des dem Veranlagungsjahre vorangehenden Steuerjahres (1. April bis 31. März) keine Handwerksbetriebe vorhanden gewesen sind, sowie diejenigen Gemeinden, deren Beitrag 0,50 M. nicht übersteigt, bleiben von der Veranziehung zu den Kosten frei.

3. Die Veranlagung der Gemeinden (Gutsbezirke) erfolgt durch den Vorstand der Handwerkskammer auf Grund derjenigen Erträge aus dem Handwerksbetriebe, die

der Veranlagung der im Bezirke vorhandenen Handwerksbetriebe zur Gewerbe- oder Einkommensteuer in dem einem jeden Veranlagungsjahre vorausgehenden Steuerjahre zu Grunde gelegt waren.

Dem Vorstände werden zu diesem Zwecke die erforderlichen Auszüge aus den Steuerlisten — von den Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Ausschüsse und der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zugefertigt werden. Ist ein Handwerksbetrieb im vorausgehenden Steuerjahre nicht veranlagt worden, so hat die Handwerkskammer das Anlage- und Betriebskapital, beziehungsweise den Ertrag des laufenden Steuerjahres schätzungsweise zu ermitteln und den darauf entfallenden Steuerjah nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205), beziehungsweise Teil I, Ziffer 2 dieser Bestimmungen festzustellen.

4. Das Ergebnis der Veranlagung ist den Gemeinde- (Guts-) Vorständen und zwar in der Regel bis zum 15. März eines jeden Jahres mitzuteilen.

Der Vorstand der Handwerkskammer hat dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände zu diesem Zwecke, zugleich als Grundlage für die Umlegung der Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe, einen vom Vorsitzenden beglaubigten Auszug aus seiner Veranlagungsliste zuzustellen, aus dem die in der Gemeinde (dem Gutsbezirke) veranlagten Handwerksbetriebe einschließlich der Veranlagungssätze zu entnehmen sind.

Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände haben diesen Auszug unter Zuziehung einiger Handwerksmeister alsbald sorgfältig daraufhin zu prüfen,

- ob die darin aufgeführten Handwerker noch alle in der Gemeinde (dem Gutsbezirke) wohnen,
- ob Personen in dem Verzeichnisse enthalten sind, die: entweder:
  - überhaupt nicht Handwerker sind,
  - oder
  - ihr Handwerk eingestrichelt haben,
  - oder
  - ihr Handwerk nicht selbständig betreiben, vielmehr als Gesellen bei einem Meister arbeiten,
- ob in dem Verzeichnisse Handwerker übergegangen sind.

Die verstorbenen, verzogenen, ihr Handwerk nicht mehr betreibenden oder nur beim Meister als Gesellen arbeitenden und deshalb zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommenen Personen sind in einer von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände und den zugezogenen Handwerksmeister zu unterschriebenen Nachweisung zusammenzustellen, ebenso sind in diese Nachweisung aber auch diejenigen Handwerker nachzutragen, welche in der Veranlagungsliste übergegangen worden sind.

Ist es zweifelhaft, ob ein Handwerker in die Liste hineingehört, so hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen und deren Ergebnis zu der (von ihm unter Zuziehung der Handwerksmeister aufgestellten) Nachweisung zu vermerken.